



BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

1. Klagende und gefährdete Partei

Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27
2680 Semmering

vertreten durch

Mag. Nikolaus Vasak
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien
Rechtsanwalt & Mediator
Tel.: 01 713 42 70, Fax: 01 713 42 70 42
(Zeichen: SBH/ALMA-5)

2. Klagende und gefährdete Partei

SBH Immobilienbesitz GmbH
Am Heumarkt 3
1030 Wien

vertreten durch

Mag. Nikolaus Vasak
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien
Rechtsanwalt & Mediator
Tel.: 01 713 42 70, Fax: 01 713 42 70 42
(Zeichen: SBH/ALMA-5)

1. Beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Parteien

ALMA Theaterproduktion GmbH Am Platz 4,
1130 Wien
Südbahnstraße 27
2680 Semmering
p.A. Geschäftsführer Paulus Manker
Firmenbuchnummer 293957s

2. Beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Parteien

Paulus Manker
geb. 25.01.1958
zuzustellen p.A. Südbahnstraße 27
2680 Semmering
Schulhof, 4, 1010 Wien

Wegen:

Zuhaltung einer Vereinbarung, Unterlassung, Feststellung

1. Der Antrag der gefährdeten Parteien, die Gegner der gefährdeten Parteien gemäß § 382 EO zu verpflichten,

a) den gefährdeten Parteien ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten Foyer,

Speisesaal, Grüner Salon, Waldhofsaal und Billardzimmer im Südbahnhotel am Semmering im Zeitraum 13.8.2023 bis 5.9.2023 für die Filmaufnahmen mit dem ORF zu gewähren und für diesen Zeitraum den gefährdeten Parteien diese Räume geräumt zu übergeben sowie

b) jegliche Störung, Behinderung oder Verzögerung der Dreharbeiten im obgenannten Zeitraum zu unterlassen sowie

c) alle Handlungen, die die Kooperation zwischen den gefährdeten Parteien und dem ORF im Zusammenhang mit den Filmaufnahmen im Südbahnhotel am Semmering für das Neujahrskonzert 2024 gefährden könnten, zu unterlassen,

wird abgewiesen.

2. Die gefährdeten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, den Gegnern der gefährdeten Parteien zu Handen deren Vertreterin die mit EUR 1.737,78 bestimmten Kosten des Provisorialverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung

Die Zweitklägerin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 629 KG 23124, auf der sich das Südbahnhotel am Semmering befindet. Die Erstklägerin und die Erstbeklagte schlossen am 5.12.2022 eine Kooperationsvereinbarung über die Nutzung bestimmter Räume des Südbahnhotels im Jahr 2023. Der Zweitbeklagte ist der Geschäftsführer der Erstbeklagten.

Zu 30 Cg 2/23f des HG Wien klagte die hier Erstbeklagte die Erstklägerin am 18.1.2023 auf Unterlassung des Auftretens als Veranstalter der Theaterproduktion. Die Parteien vereinbarten ewiges Ruhen.

Zu 55 Cg 8/23x des HG Wien klagte die Erstbeklagte die Erstklägerin am 7.2.2023 auf Zuhaltung der Vereinbarung vom 5.12.2022, nachdem die Erstklägerin die Auflösung der Vereinbarung erklärt hatte. Das Verfahren endete mit Vergleich vom 20.2.2023, mit dem der Vertragsrücktritt zurückgenommen und die Kooperation fortgesetzt wurde.

Zu 34 Cg 11/23h des HG Wien klagte die Erstklägerin die Erstbeklagte am 6.4.2023 auf Feststellung der Auflösung der Vereinbarung, Rückstellung der in einer Beilage farblich gekennzeichneten Räumlichkeiten und Unterlassung der Ankündigung der Aufführung des Stücks „Die letzten Tage der Menschheit“. Die nächste Streitverhandlung ist für 27.9.2023 anberaumt.

Zu 21 Cg 21/23h des HG Wien klagte die Erstbeklagte die Erstklägerin am 7.4.2023 auf Feststellung des aufrechten Vertragsverhältnisses bis 14.11.2023. Die nächste Streitverhandlung ist für 13.9.2023 anberaumt.

Die Klägerinnen beehrten mit der am 13.7.2023 eingebrachten Klage

- a) die Verpflichtung der Beklagten zur Einhaltung der Vereinbarung, wonach im Zeitraum 14.8.2023 bis 5.9.2023 die teilweise von den Beklagten genutzten Räumlichkeiten im Südbahnhotel für die Dreharbeiten des ORF für Aufnahmen für das Neujahrskonzert 2024 ungehindert genutzt werden können, wobei sie weiters verpflichtet seien, den Klägerinnen ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten Foyer, Speisesaal, Grüner Salon, Waldhofsaal und Billardzimmer im Südbahnhotel am Semmering im Zeitraum 14.8.2023 bis 5.9.2023 für die Filmaufnahmen mit dem ORF zu gewähren und jegliche Störung, Behinderung oder Verzögerung der Dreharbeiten im obgenannten Zeitraum zu unterlassen;
- b) die Verpflichtung der Beklagten zur Unterlassung der Kontaktaufnahme mit dem ORF im Zusammenhang mit den Dreharbeiten im Südbahnhotel am Semmering für das Neujahrskonzert und aller Handlungen, die die Kooperation zwischen den Klägerinnen und dem ORF im Zusammenhang mit den Filmaufnahmen im Südbahnhotel am Semmering für das Neujahrskonzert 2024 gefährden könnten;
- c) die Feststellung der Haftung der Beklagten für alle Schäden, die aus und im Zusammenhang mit der Be- und/oder Verhinderung der Dreharbeiten des ORF im Südbahnhotel am Semmering für das Neujahrskonzert 2024 durch die Beklagten entstehen.

Zur Sicherung ihrer Ansprüche beantragten die Klägerinnen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit dem aus dem Spruch ersichtlichen Wortlaut. Die Beklagten haben dem ORF grundlos die Erhebung von Schadenersatzansprüchen angedroht, wenn es zu einer Störung des Probenbetriebs käme. Der ORF habe erkennen lassen, dass er sich unter diesen Umständen aus der Kooperationsvereinbarung mit den Klägerinnen zurückziehen würde. Dadurch entstünde den Klägerinnen ein unwiederbringlicher Schaden in Höhe von mehreren Millionen Euro. Die Ausstrahlung der Aufnahmen würde für Niederösterreich und Österreich einen erheblichen Imagegewinn darstellen. Wenn die Beklagten weiterhin die Kooperation zu verhindern suchten, würde ein nicht in Geld auszugleichender Schaden entstehen.

Bereits von allem Anfang an sei zwischen den Parteien vereinbart gewesen, dass Ende August/Anfang September im Südbahnhotel Dreharbeiten des ORF stattfinden sollten, und zwar für Filmaufnahmen zum Neujahrskonzert 2024. Mit Schreiben vom 9.3.2023 und 4.4.2023 habe die Erstklägerin der Erstbeklagten mitgeteilt, dass die Dreharbeiten für die ORF Aufnahmen vom 28.8.2023 bis 2.9.2023 stattfinden sollen, die Stellproben am 26. und

27.8.2023. Der Erstbeklagten sei sohin fristgerecht bekanntgegeben worden, dass jedenfalls und insbesondere für die Dreharbeiten des ORF inklusive Vor- und Nacharbeiten die Räumlichkeiten im Südbahnhotel vom 14.8.2023 bis jedenfalls 5.9.2023 benötigt werden. Die Klägerinnen haben daher Anspruch, dass die Räumlichkeiten für die Dreharbeiten des ORF ungestört zur Verfügung stehen und die diesbezüglichen Dreharbeiten in keiner Weise behindert werden.

Die Beklagte haben jedoch gedroht, den ORF mit Klagen einzudecken, wenn durch die Dreharbeiten in irgendeiner Art und Weise der Probenbetrieb gestört würde. Die Beklagten verfolgen ausschließlich das Ziel, den Klägerinnen Schaden zuzufügen, ohne dadurch eigene Interessen in irgendeiner Art und Weise zu schützen.

Die Beklagten bestritten und beantragten die vollinhaltliche Abweisung des Sicherungsantrags. Sie haben kein Verhalten gesetzt, das Vereitelung oder erhebliche Erschwerung der Verwirklichung des infrage stehenden Anspruchs besorgen ließe.

Die Erstbeklagte habe mit mehreren Schreiben ihr Optionsrecht ausgeübt. Die Erstklägerin weigere sich, das zu akzeptieren, und habe mehrmals ungerechtfertigt den Vertragsrücktritt erklärt.

Soweit das Südbahnhotel anderweitig genutzt werden dürfe, müssen Termine der Erstbeklagten mindestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Außerdem müsse die Erstklägerin dann Requisiten und technische Geräte der Beklagten beaufsichtigen und schützen. Die Klägerinnen haben also keinen Räumungsanspruch.

Für 13.8.2023 komme der Erstbeklagten für die Aufführung von ALMA ein exklusives Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten zu.

Die Zweitklägerin sei nicht aktivlegitimiert. Die Erstbeklagte habe den Vertrag mit der Erstklägerin geschlossen.

Der Zweitbeklagte sei ohnehin nicht passivlegitimiert. Er habe keinen Vertrag geschlossen und kein einen Sicherungsanspruch rechtfertigendes Verhalten gesetzt.

Eine Gefährdung liege nicht vor. Der Beklagtenvertreter habe den ORF auf die wirksam ausgeübte Option hingewiesen.

Bescheinigter Sachverhalt

Die Erstklägerin und die Erstbeklagte hielten in der – auszugsweise wiedergegebenen –

Vereinbarung vom 5.12.2022 ua. fest:

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Gegenstand der Vereinbarung ist die Aufführung der Theaterproduktion ALMA in der Inszenierung von Paulus Manker im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023. [...]

Die „Südbahnhotel Kultur GmbH“ hat mit der SBH Betriebs GmbH einen Mietvertrag über die Nutzung dieser Liegenschaft und des darauf befindlichen Südbahnhotels geschlossen und garantiert dem Produzenten, dass sie berechtigt ist, mit ihm einen Vertrag über die Nutzung dieser Liegenschaft und des darauf befindlichen Südbahnhotels zu schließen.

2. ZEITPLAN

Zeitplan für „ALMA“ 2023

	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>	<i>Aufbau Proben</i>	<i>Vorstellungen</i>
<i>Aufbau</i>	<i>1. April</i>	<i>14. Mai</i>	<i>44</i>	
<i>Puffer Aufbau</i>	<i>15. Mai</i>	<i>25. mai</i>	<i>11</i>	
<i>Proben</i>	<i>26. Mai</i>	<i>20. Juni</i>	<i>25</i>	
<i>Preview</i>	<i>voraussichtlich</i>	<i>21. Juni</i>	<i>1</i>	
<i>PREMIERE ALMA</i>	<i>vorauss. 23. Juni</i>			<i>1</i>
<i>Aufführungen ALMA</i>	<i>vorauss. 24. Juni</i>	<i>13. August</i>		<i>vorauss. 30</i>
<i>Abbau</i>	<i>bis spätestens 45 Tage nach der letzten Vorstellung</i>		<i>45</i>	
			<i>126</i>	<i>31</i>

DER PRODUZENT erhält die Option, die Folgeproduktion „Die letzten Tage der Menschheit“ im Juli, August und September 2023 im Südbahnhotel zu proben und aufzuführen.

Zeitplan für „DIE LETZTEN TAGE DER MENSCHHEIT“ 2023

	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>	<i>Proben</i>	<i>Vorstellungen</i>
<i>Proben LTdm</i>	<i>10. Juli</i>		<i>34</i>	
<i>GP LTdM</i>	<i>vorauss. 6. Sept.</i>		<i>1</i>	
<i>PREMIERE LTdM</i>	<i>vorauss. 8. Sept.</i>			<i>1</i>
<i>Aufführungen LTdM</i>	<i>vorauss. 9. Sept.</i>	<i>30. September</i>		<i>9</i>
<i>Abbau</i>	<i>bis spätestens 45</i>			<i>10</i>

	<i>Tage nach der letzten Vorstellung</i>			
--	--	--	--	--

Die Option für die Aufführung von „LTdM“ gilt bis 31. Mai 2023, bis zu diesem Zeitpunkt sind die genauen Termine und Mietkonditionen zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren.

Der Produzent hält folgende Termine für Vermietungen an Dritte (z.B. Hochzeiten) bis zum 1. April 2023 frei und ermöglicht die Durchführung: 5.-7. Mai; 12.-14. Mai; 19.-21. Mai; 18.-19. August 2023. Für solche Veranstaltungen werden entweder der Festsaal, der grüne Salon und die untere Terrasse oder der Waldhofsaal und die Terrasse im 1. Stock (Waldhofterrasse) genutzt werden.

Der Produzent hält folgende Termine für Konzerte der Internationalen Sommerakademie der MDW frei: Matinee am 20. August 2023 und voraussichtlich 21./22. August 2023. Die genauen Termine müssen dem Produzenten bis spätestens 1. April 2023 verbindlich bekannt gegeben werden.

Südbahnhotel Kultur verpflichtet sich für die o.g. Termine und Veranstaltungen auf eigene Kosten ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um die Ausstattung, die Requisiten und Produktionsmittel des Produzenten während der Veranstaltungen zu sichern und zu bewachen und haftet dem Produzenten gegenüber für Diebstahl oder Beschädigung während solcher Veranstaltungen.

3. GENUTZTE RÄUME/FLÄCHEN

Südbahnhotel Kultur hat das exklusive Recht, das Südbahnhotel Semmering für kulturelle Zwecke zu nutzen und das Südbahnhotel inkl. des Inventars und der technischen Ausstattung lt. Inventarliste an Kulturinstitutionen zu vermieten exkl. Catering-Küche im EG.

Südbahnhotel Kultur räumt dem Produzenten das Recht ein, die Produktion „Alma“ im vereinbarten Zeitraum gemäß Raumplänen räumlich uneingeschränkt und in notwendigem Umfang des Polydramas durch- und aufzuführen. [...]

Sollte Südbahnhotel Kultur an vorstellungsfreien Tagen den Festsaal anderweitig nutzen wollen, so ist sie berechtigt, die dafür notwendigen Ausräumungen durch geschultes Personal, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko vornehmen zu lassen und die Dekorationen des Produzenten in Nebenräume zu verbringen. [...]

4. EXKLUSIVITÄT

Die Nutzung der in Pkt. 3 genannten Räume erfolgt an Vorstellungstagen ab 16:00 exklusiv durch den Produzenten und diese exklusive Nutzung dauert bis 2 1/2 Stunden nach Vorstellungsende.

Zu allen anderen Zeiten kann das gesamte Südbahnhotel (mit Ausnahme des Tonleitstands, des Büros des Produzenten, der Künstlergarderoben und der Wohn- und Aufenthaltsräume der Mitarbeiterinnen des Produzenten sowie der Duschen) von Südbahnhotel Kultur und/oder SBH Betriebs GmbH genutzt werden, z.B. für Führungen, Konzerte, Hochzeiten etc. Termine solcher Veranstaltungen/Vermietungen sind dem Produzenten zumindest 2 Monate im Voraus bekanntzugeben.

Die Ausstattung, Requisiten und technischen Geräte des Produzenten werden bei solchen Veranstaltungen/Vermietungen an Dritte nicht verwendet und sie werden durch Südbahnhotel Kultur/SBH Betriebs GmbH dauerhaft beaufsichtigt und vor Beschädigung oder Diebstahl durch Fremdnutzer und Besucher geschützt. Südbahnhotel haftet ausdrücklich für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Produzenten während solcher Veranstaltungen/Vermietungen von/an Fremdnutzer.

(Vertrag vom 5.12.2022, .IA = .I1)

Weder der ORF noch Film- oder Fernsehaufnahmen werden im Vertrag erwähnt.

Am 8.1.2023 teilte die Erstbeklagte der Erstklägerin mit, dass sie die Option für „Die letzten Tage der Menschheit“ ausübe. Die Proben werden am 10.7.2023 beginnen, Premiere werde am 8.9.2023 sein, die Vorstellungen werden bis 30.9.2023 stattfinden. (Schreiben .I3)

Am 9.3.2023 teilte die Erstklägerin der Erstbeklagten mit, dass Dreharbeiten des ORF in der Zeit 28.8.-2.9.2023 und dazu Stellproben am 26.+27.8.2023 stattfinden sollen. (Schreiben .I/B)

Am 3.4.2023 erklärte der Klagevertreter der Erstbeklagten, dass es keine Vereinbarung für „Die letzten Tage der Menschheit“ gäbe und die Aufführung daher nicht stattfinden werde. (Schreiben .I4)

Am 5.4.2023 entgegnete der Beklagtenvertreter dem Klagevertreter daher, dass die Erstbeklagte das Optionsrecht bereits hinlänglich ausgeübt habe. Sicherheitshalber übte er es nochmals aus. (Schreiben .I5)

Am 6.4.2023 erklärte der Klagevertreter mit der Behauptung nicht näher dargestellter Vertragsverletzungen durch die Erstbeklagte den Vertrag für mit sofortiger Wirkung aufgelöst. (Schreiben .I6)

Das ist nun Gegenstand mindestens eines der oben genannten Gerichtsverfahren.

Am 11.7.2023 legte der Beklagtenvertreter dem ORF den zwischen der Erstklägerin und der

Erstbeklagten geschlossenen Mietvertrag vor. Er teilte mit, dass im Sinn der ausgeübten Option bis 30.9.2023 Aufführungen stattfinden würden. In einer Gerichtsverhandlung habe die zuständige Richterin festgestellt, dass die Option wirksam und wirksam ausgeübt worden sei. Im Hinblick auf die Dreharbeiten führte er aus:

Ich habe darauf hinzuweisen, dass bei Störung der Proben, bzw. Veranstaltungen meiner Mandantschaft ein schwerwiegender Eingriff in fremde Vertragsbeziehungen gegeben wäre und damit zum Schadenersatz berechtigen würde. Ich darf klarstellend festhalten, dass Schadenersatzforderungen dann nicht nur gegenüber der Südbahnhotel Kultur GmbH bestehen, sondern auch gegenüber Ihrem geschätzten Institut.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, dass es meiner Mandantschaft nunmehr nicht um weitwendige Auseinandersetzungen geht, sondern sollte eine seriöse, den rechtlichen Gegebenheiten entsprechende Klärung der Situation angestrebt werden.

Ich ersuche daher diesbezüglich zeitnah um Ihre geschätzte Rückäußerung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Schreiben ./G)

Am 12.7.2023 wandte sich der ORF an die Klägerinnen mit dem Ersuchen um Stellungnahme. (Schreiben ./F)

Würdigung der Bescheinigungsmittel

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammerausdrücken jeweils angeführten Urkunden, an deren Echtheit zu zweifeln kein Anlass bestand. Im Umfang der als bescheinigt angenommen Umstände sind die Urkunden auch inhaltlich klar und unmissverständlich.

Die Raumpläne, auf die sich der Vertrag ./A bezieht, wurden nicht vorgelegt, ja nicht einmal deren Vorlage angeboten.

Dass bereits von allem Anfang an zwischen den Parteien vereinbart gewesen sei, dass Ende August/Anfang September im Südbahnhotel Dreharbeiten des ORF stattfinden sollten, ist unglaublich, weil davon nichts im Vertrag steht. Hätten die Parteien von allem Anfang an über den ORF, konkret sogar das Neujahrskonzert verhandelt, so wäre zu erwarten, dass sich dies im Vertrag wiederfände, umso mehr als extra Hochzeiten und Führungen samt konkreten Daten angeführt werden. Da Film- und Fernsehaufnahmen allerdings nicht einmal allgemein Eingang in den Text gefunden haben und im Schreiben vom 9.3.2023 (./B) von „wie zusätzlich

zwischen den Vertragsparteien bestimmt“ gesprochen wird, entstand vielmehr der Eindruck, dass die Klägerinnen nachträglich den ORF für attraktiver hielten und ihnen nun die Beklagten im Weg waren.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 381 EO können zur Sicherung anderer Ansprüche einstweilige Verfügungen getroffen werden, wenn 1. zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruchs, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde. Eine einstweilige Verfügung wie von den Klägerinnen begehrt setzt die Behauptung und Bescheinigung eines Individualanspruchs sowie die Behauptung und Bescheinigung eines Sicherungsinteresses in Form einer konkreten objektiven Gefahr voraus. Die EV nach § 381 Z 1 EO ist streng anspruchsgelinkt (*Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ [2018] 329).

Zutreffend wandten die Beklagten ein, dass der EV-Antrag über das Urteilsbegehren hinausgeht, weil der erste schon am 13.8.2023 ansetzt, während das zweite erst mit 14.8.2023 startet. Für den ersten Tag ist der Antrag daher jedenfalls abzuweisen. Außerdem kollidiert dieser Tag mit der schon nach dem Vertrag vom 5.12.2022 vorgesehenen letzten Aufführung von ALMA, für welchen Tag der Erstbeklagten daher exklusive Rechte zukommen.

Zu den Daten der Dreharbeiten ist schon das Vorbringen unschlüssig. Wenn die Erstklägerin der Erstbeklagten schriftlich Dreharbeiten für 28.8.-2.9.2023 und Stellproben für 26.+27.8.2023 ankündigte, ist das gerade keine Bekanntgabe der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten bereits ab 14.8.2023 (wieder erst einen Tag später als der Beginn des mit dem EV-Antrag erfassten Zeitraums) und bis inklusive 5.9.2023. Die Klägerinnen suchen wohl zu kaschieren, dass sie den kompletten Zeitraum gerade nicht wie vertraglich vorgesehen mindestens zwei Monate vorab ankündigten.

In einem weiteren Punkt überschreitet der EV-Antrag das Urteilsbegehren, weil das zweite die Einschränkung der Filmaufnahmen auf solche für das Neujahrskonzert 2024 enthält. Weitergehende Filmaufnahmen, wie sie der EV-Antrag erfasst, sind daher ebenfalls nicht gedeckt.

Wie die Beklagten ebenfalls zutreffend bemerkten, spricht nur der EV-Antrag, nicht aber das Urteilsbegehren von der Räumung der Räumlichkeiten. Auch dieser Teil des Antrags war als nicht gedeckt daher jedenfalls abzuweisen. Im Übrigen widerspricht das Räumungsbegehren auch dem Vertrag, der von der Beaufsichtigung der Utensilien der Erstbeklagten durch die Erstklägerin spricht, womit diese Utensilien aber wohl verbleiben und nicht geräumt werden

sollten, andernfalls ja nichts zu beaufsichtigen wäre.

Im Hinblick auf die weiteren abgeschlossenen und laufenden Verfahren steht außerdem die Frage im Raum, wie weit das Klagebegehren nicht ohnehin bereits eine res iudicata betrifft oder durch Streitanhängigkeit erfasst ist. Jedenfalls zum Teil scheinen dieselben Räume, Zeiträume und Nutzungsmodalitäten angesprochen. Dies kann allerdings nicht im Rahmen des Provisorialverfahrens geklärt werden, das erstens dringlich ist und zweitens mit dem ORF zumindest ein neues Element hineinbringt. Im Hauptverfahren werden auch der naheliegenden Einwände der mangelnden Aktivlegitimation der Erstklägerin und der mangelnden Passivlegitimation des Zweitbeklagten behandelt werden.

Hier ist anderes entscheidend. Die Beklagten haben nicht Schadenersatzansprüche grundlos angedroht. Die Erstbeklagte hat durch ihren Rechtsvertreter nur auf die Vereinbarung vom 5.12.2022 und die erfolgte Ausübung der Option aufmerksam gemacht. Für den Fall der Störung auf die Möglichkeit des Schadenersatzes hinzuweisen, ist zulässig und nicht verwerflich. Bekanntlich sind Film- und Fernsehaufnahmen häufig mit beträchtlichen Auf- und Umbauten verbunden, die leicht mit solchen einer Theaterproduktion in Konflikt geraten können. Außerdem strich der Beklagtenvertreter klar das Interesse an einer einvernehmlichen Lösung heraus, zeigte sich also kooperativ und in keiner Weise an der Be- oder gar Verhinderung der Aufnahmen interessiert. Der Zweitbeklagte sprach überhaupt keine Drohung aus. Die für die begehrte EV notwendige Gefährdung liegt daher nicht vor.

Soweit die Klägerinnen einen Millionenschaden behaupten, operieren sie nur mit Hausnummern, um Eindruck zu schinden. Die Höhe des Schadens ist in keiner Weise schlüssig dargestellt.

Soweit sich die Klägerinnen um das Image Niederösterreichs und Österreichs sorgen, seien sie beruhigt. Die Übertragung des Neujahrskonzerts, die jedes Jahr wieder nicht nur den erkennenden Richter begeistert, erreicht den Werbewert auch, wenn der ORF andere als die im Südbahnhotel geplanten Aufnahmen zeigt. Österreich würde also nicht leiden, Niederösterreich auch nicht unbedingt; einzig das Südbahnhotel und damit die Klägerinnen würden weniger gut abschneiden.

Ohnehin müssen sich die Klägerinnen aber nicht sorgen. Da entgegen dem Antrag der Klägerinnen nicht ohne Anhörung der Gegenseite vorgegangen wurde, liegt eine eindeutige Erklärung der Erstbeklagten vor, mit der sie die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung bekräftigt. Sie sichert den Klägerinnen ausdrücklich den begehrten ungehinderten Zugang zu Foyer, Speisesaal, Grünem Salon, Waldhofsaal und Billardzimmer in der Zeit 13.8.-5.9.2023 für die Filmaufnahmen zu (ON 9 Seite 13).

Insgesamt war daher der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 393 Abs 1 EO iVm § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 21
Wien, 25. Juli 2023
MMag. Peter Martschini, Richter
(elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG)
